Tages-Anzeiger · Montag, 15. Februar 1999

Familienzulagen – totaler Wildwuchs

Die Familienzulagen sind von Kanton zu Kanton unterschiedlich – nicht nur in der Höhe, sondern auch hinsichtlich der Bezugsbedingungen.

Von **Verena Thalmann**

Reich werden kann man in der Schweiz mit den Kinderzulagen nicht – im Gegenteil. Normalerweise leisten sie nur einen bescheidenen Beitrag an die Kosten der Sprösslinge. Im Kanton Zürich sind es beispielsweise 150 Franken pro Kind. Am grosszügigsten zeigen sich noch die katholischen Kantone. Wenn die in der Grafik erwähnte Musterfamilie vom Kanton Wallis in den Kanton Zürich zieht, büsst sie glatt 200 Franken pro Monat ein.

Meistens werden die Zulagen bis zum 25. Altersjahr bezahlt, sofern sich die Jugendlichen noch in Ausbildung befinden; oft sind die Ansätze in dieser Zeit höher. Besondere Altersgrenzen gibt es auch für erwerbsunfähige und für im Ausland lebende Kinder.

Gewichtige Nachteile

Die Spielregeln sehen überall wieder anders aus: Normalerweise hat in erster Linie der Ehemann Anspruch auf die Kinderzulage. In mehreren Kantonen können indessen die Eltern bestimmen, wer die Zulage bezieht. Im Kanton Zürich bekommt sie die Person mit dem höheren Anspruch – auch dann, wenn die Eltern getrennt, geschieden oder unverheiratet sind.

In den meisten andern Kantonen steht dagegen in solchen Fällen der Anspruch jener Person zu, der die Obhut des Kindes anvertraut ist. Nach einer Scheidung ist dies in der Regel die Mutter. Da sie häufig nur teilzeitlich arbeitet, kann dies zur Folge habe, dass sie nicht die vollen Zulagen erhält, wie Maia Jaggi von der Zentralstelle für Familienfragen beim Bund erläutert. Die Kantone verlangen nämlich für die volle Zulage eine Mindestbeschäftigung zwischen 60 und 150 Stunden pro Monat. Im Kanton Zürich sind es 80 Stunden; darunter wird anteilsmässig gekürzt. Zum Teil existieren Sonderregelungen für Alleinerziehende, um die Nachteile zu mildern.

Mangelnder Lastenausgleich

Die komplizierte Ordnung erschwert nicht nur die Administration, sondern hat noch einen andern krassen Mangel: Es fehlt ein Lastenausgleich. Die Schweiz zählt nicht weniger als 800 private Familienausgleichskassen (Betriebe, Branchen, Verbände), dazu 25 kantonale (ausser Wallis). Die Arbeitgeber müssen sich normalerweise einer Kasse anschliessen; weitgehend ausgenommen sind die öffentlichen Verwaltungen. Dabei zahlen sie Beiträge, die weniger als 1 Prozent, aber auch mehr als 5 Prozent der Lohnsumme betragen können. Der Ansatz hängt davon ab, wie kinderreich die Belegschaft der Mitglieder und wie hoch die Zulagen sind. Manchmal werden vertraglich höhere als die gesetzlichen Mindestansätze vereinbart. Unter bestimmten Voraussetzungen können sich Arbeitgeber auch von der Anschlusspflicht befreien lassen (siehe unten).

Eine Zulage für jedes Kind

Zahlreiche Vorstösse, die Familienzulagen zu vereinheitlichen, blieben ohne Erfolg. Etwas besser erging es der parlamentarischen Initiative von Nationalrätin Angéline Fankhauser (SP, Baselland) aus dem Jahre 1991, die eine Zulage von 200 Franken für jedes Kind verlangte. Der Nationalrat stellte sich hinter das Anliegen, worauf ein eidgenössisches Gesetz entworfen wurde. Doch obwohl es in der Anwendung viel einfacher und gerechter gewesen wäre, wollten die Mehrheit der Kantone und die Arbeitgeberverbände nichts davon wissen.

Die zuständige Nationalratskommission unter Leitung des SGB-Präsidenten Paul Rechsteiner, St. Gallen, liess indessen nicht locker. Sie suchte nach einer neuen Möglichkeit, «das komplizierteste Familienzulagensystem aller Industrieländer» zu ersetzen. Mit Bericht vom 18. Dezember 1998 legte sie dem Bundesrat den Entwurf für ein bescheideneres Rahmengesetz vor. Dieses richtet sich ebenfalls nach dem Grundsatz «ein Kind – eine Zulage», lässt aber Ausnahmen zu, indem bei selbstständig erwerbenden und nicht erwerbstätigen Bezügern obere Einkommensgrenzen eingeführt werden können.

Die Kinderzulagen sollen mindestens 200 Franken und die Ausbildungszulage mindestens 250 Franken betragen. Bei den im Ausland lebenden Kindern ausländischer Arbeitnehmer könnten sie allenfalls nach der Kaufkraft der entsprechenden Länder abgestuft werden. Alle Arbeitgeber müssten einer Familienausgleichskasse angehören, die eine bestimmte Mitgliederzahl aufweist. Dadurch würde der Lastenausgleich auch ohne zentralen Pool verbessert.

Anhaltender Widerstand

Einen Dämpfer erhielten diese Pläne durch die Haushaltsanierung. In den Gesprächen am runden Tisch wurde vereinbart, dass das Gesetz über die Familienzulagen zurückgestellt wird. Eine starke Kommissionsminderheit ist ohnehin dagegen. Sie macht geltend, in diesem Bereich bestehe kein Notstand. Ein deutlicher finanzieller Mehraufwand wäre im heutigen Zeitpunkt nicht zu verantworten.

Der Entwurf lässt für die Finanzierung mehrere Varianten offen. Er geht jedoch davon aus, dass die Arbeitgeber insgesamt nicht mehr belastet würden als heute, nämlich mit 1,8 Prozent der Lohnsumme. Die auf etwa 0,3 Prozent geschätzten Mehrkosten, die auf die höheren Leistungen zurückzuführen sind, sollen den Bezügerkreisen und der öffentlichen Hand überbunden werden.

... ausserdem:

- Familienzulagen werden mit einem Formular beantragt, das dem Arbeitgeber einzureichen ist.
- Sie müssen in der Lohnabrechnung separat erfasst werden.
- Falls keine Gewähr besteht, dass die Zulagen zweckgemäss verwendet werden, kann sie der Arbeitgeber dem andern Elternteil senden.
- Bei Scheidung sind die Zulagen in der Regel zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen zu zahlen.
- Arbeitslose erhalten die Zulagen als Zuschlag zum Taggeld.
- Eine Broschüre «Grundzüge der kantonalen Familienzulagenordnungen» ist bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern, erhältlich.
- Weitere Informationen erteilt die kantonale Familienausgleichskasse (hinten im Telefonbuch). Sie gibt auch ein Merkblatt ab. *(vth)*

Die höchsten Zulagen zahlt das Wallis

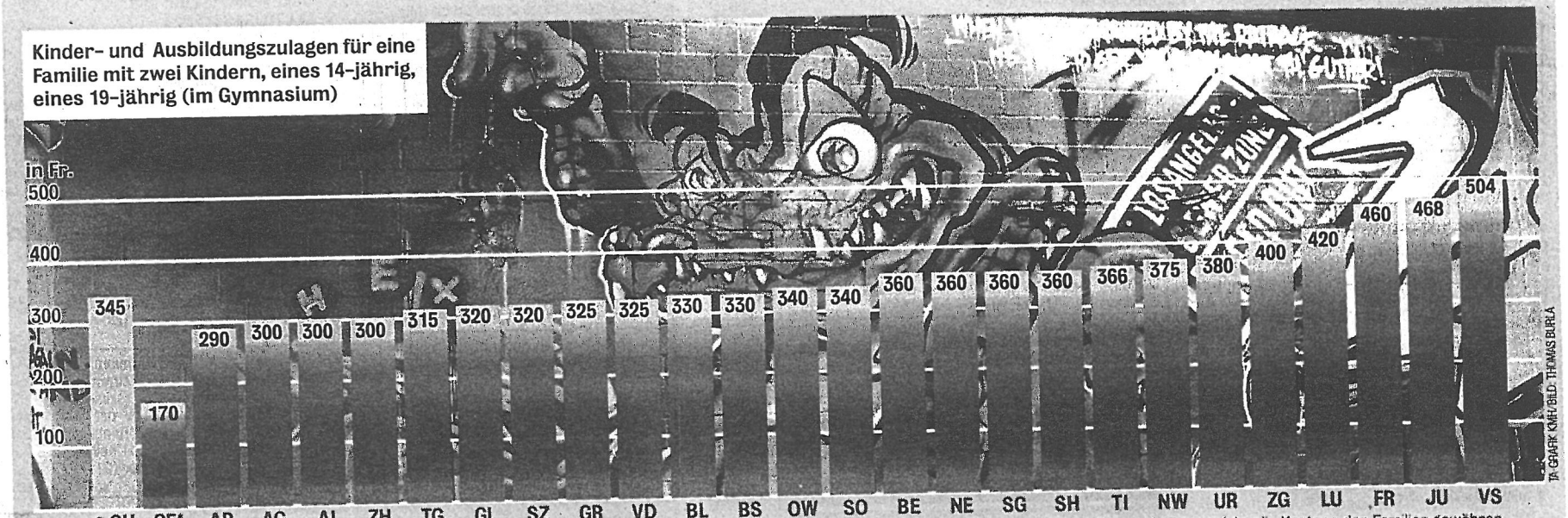

* Altersgrenze bei 18 Jahren

Nicht berücksichtigt sind hier natürlich die unterschiedlichen Steuerabzüge, welche die Kantone den Familien gewähren